

Die Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung (LBS) hat die nachfolgende Studienordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 20.04.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang Master of Science in Technical Education

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden PO Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienganges M. Sc. in Technical Education an der Universität Hannover.

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Die Studienzeit, in der das Masterstudium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

§ 3 Studien- und Berufsziele

(1) Studienziel: Studierende in diesem Studiengang sollen Professionalität auf dem Gebiet der Technical Education entwickeln. Dieses Ziel soll erreicht werden durch den Kompetenzerwerb in den Modulgruppen Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und weiteres Studienfach (Unterrichtsfach). Die Entwicklung folgender Kompetenzen wird in den einzelnen Modulgruppen angestrebt:

- a) In *Berufs- und Wirtschaftspädagogik* werden die Studierenden qualifiziert, selbständig komplexe berufliche und außerberufliche Lehr-/Lernsituationen zu gestalten. Sie werden befähigt, Lernprozesse bei Jugendlichen und Erwachsenen, die sich in Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung befinden, anzuregen und zu fördern. Dabei sollen nationale und internationale Entwicklungen und Erfahrungen ebenso beachtet werden wie modernes Projekt- und Qualitätsmanagement.
- b) Die *Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung* bildet den theoretisch-fachlichen Rahmen für die Gestaltung und Erprobung komplexer, berufspraktischer Lehr-/ Lernarrangements. Diese werden von den Studierenden im Rahmen des Studiums unter Anleitung gestaltet und in berufsbildenden Schulen oder im Rahmen betrieblicher Bildungsmaßnahmen erprobt. Dazu erwerben die Studierenden Kenntnisse über Konzepte und Verfahren zur Gestaltung berufsqualifizierender Bildungsmaßnahmen und Kenntnisse über Konzepte und Verfahren zur Überprüfung des Lern- und Lehrerfolgs.

c) In den *Unterrichtsfächern* werden fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen basierend auf den Erfordernissen des jeweiligen Faches vermittelt.

- (2) Berufsziel: Der Abschluss M.Sc. Technical Education ermöglicht den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (LbS) im Land Niedersachsen. Alternativ zu einer Laufbahn im Schuldienst bieten sich, je nach gewähltem Studienschwerpunkt, auch Tätigkeiten als Berufsbildner/Berufsbildnerin in Unternehmen, als freier Trainer/Trainerin oder eine Tätigkeit in anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen an.

§ 4 Struktur des Studiums

- (1) Das Studium im Studiengang M.Sc. in Technical Education umfasst folgende drei Modulgruppen: Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Didaktik der beruflichen Fachrichtung und ein weiteres Studienfach (Unterrichtsfach).
- (2) Die Modulgruppen Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung sind verpflichtend. Aus der Modulgruppe „weiteres Studienfach“ (Unterrichtsfach) kann aus folgenden Studienfächern eines gewählt werden: evangelische Religion, katholische Religion, Politik, Sport und Sozial- und Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfachs.
- (3) Die Masterarbeit kann im Bereich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, der Berufs und Wirtschaftspädagogik oder im weiteren Studienfach (Unterrichtsfach) geschrieben werden.

§ 5 Modulkatalog, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module fassen Lehrveranstaltungen zu thematischen Einheiten zusammen. Sie können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen. Gängige Lehrveranstaltungsformen sind: Vorlesungen, Übungen, Projekte, Seminare, Tutorien oder Kolloquien etc. In ausgewählten Modulen sind Schulpraktika integriert.
- (2) Alle Module des Studiengangs sind in einem Modulkatalog zusammengestellt. Zu jedem Modul existiert in dem Modulkatalog eine Modulbeschreibung. Sie definiert Inhalte,

Eingangsvoraussetzungen, Kompetenzziele, Studienabschnitt, Arbeitsbelastung, empfohlene Literatur, Dozent, anbietende Einrichtung, Art und Umfang der Studienleistungen, Art und Umfang der Prüfungsleistung eines Moduls sowie die Art und die Anzahl der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Lehrenden legen die in den jeweiligen Lehrveranstaltungen der einzelnen Module zu erbringenden Studienleistungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen (Kreditpunktzahl/Arbeitsbelastung) des Moduls fest. Art und Umfang der Studienleistungen können auch den Lehrveranstaltungsankündigungen entnommen werden. Der Modulkatalog wird in regelmäßigen Abständen von der Arbeitsstelle Lehramt an berufsbildenden Schulen, berufliche Aus- und Weiterbildung in Abstimmung mit den am Studiengang beteiligten Fächern beraten und aktualisiert.

- (3) Gängige Studienleistungen sind beispielsweise Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Praktische Übungen etc. Die geforderten Studienleistungen eines Moduls können benotet werden. Diese Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.
- (4) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten für die Studienleistungen eines Moduls ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgegebenen Lehrveranstaltungen. Der Dozent, die Dozentin kann dem Studenten die Absolvierung einer Studienleistung verweigern, insofern eine regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nicht gegeben war.
- (5) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Die Prüfungen werden studienbegleitend, d.h. in der Regel im Anschluss an das jeweilige Modul am Ende des Semesters abgelegt. Die Anmelde- und Prüfungszeiträume werden jedes Semester durch Aushang und auf der Homepage des Studienganges Master of Science in Technical Education bekannt gegeben.
- (6) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen ist den Studienplänen der Fächer und den Vorlesungsverzeichnissen zu entnehmen. Auskünfte und Beratungen können bei den Lehrpersonen des jeweiligen Faches und bei der entsprechenden Fachstudienberatungen eingeholt werden.

§ 6 Kreditpunkte

- (1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Kreditpunkte (CP) gemäß ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Vergabe der Kreditpunkte ist in § 14 der Prüfungsordnung des M.Sc. in Technical Education geregelt. Im Studiengang M.Sc. in Technical Education müssen insgesamt 120 Kreditpunkte erworben werden.
- (2) Jedem einzelnen Modul sind Kreditpunkte zugeordnet (siehe Fachspezifische Anlagen der PO). Die Studierenden erhalten diese nach Ableistung der geforderten Studienleistungen und nach bestandener Modulprüfung (muss mit mindestens ausreichend bewertet sein). Wurden die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen eines Moduls nur teilweise erbracht, erhält der Studierende keine Kreditpunkte. Das Kreditpunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Kreditpunktekonto nehmen.
- (3) In den einzelnen Modulgruppen sind Kreditpunkte in folgendem Umfang nachzuweisen:

MODULGRUPPEN	KREDITPUNKTE
Berufs- und Wirtschaftspädagogik	35 CP
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	15 CP
Weiteres Studienfach (Unterrichtsfach)	55 CP
Masterarbeit	15 CP
Gesamtes Studium	120 CP

Kreditpunkte stellen einen Richtwert für den ungefähren zeitlichen Arbeitsaufwand dar, der durchschnittlich aufgewandt werden muss, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren und die Modulprüfung zu bestehen. Der Arbeitsaufwand der Studierenden für ein Semester (6 Monate) beträgt etwa 900 h. Das entspricht 30 Kreditpunkten. Bei der Berechnung des Arbeitszeitaufwandes pro Modul werden neben der Anwesenheit der Studierenden in der Lehrveranstaltung auch die Zeiten, welche sie für das Eigenstudium, wie Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, die Erstellung von schriftlichen Arbeiten, Protokollen und Referaten sowie für die Vorbereitung auf die Prüfung benötigen, eingerechnet. Die im Studiengang M.Sc. in Technical Education geforderten Praktika sind in Module integriert und entsprechend der damit verbundenen Arbeitsbelastung bei der Kreditpunktevergabe berücksichtigt. Darüber hinaus dienen Kreditpunkte als Gewichtung für die Notenbildung.

§ 7 Schul- und Ausbildungspraktika

- (1) Bestandteil des Masterstudiums sind Schul- oder Schul- und Ausbildungspraktika in einem Umfang von 10 Wochen. Die Absolvierung der Schul- oder Schul- und Ausbildungspraktika sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.
- (2) Das Praktikum der Studierenden an berufsbildenden Schulen oder in betrieblichen Ausbildungsabteilungen ermöglicht es theoretisches Wissen über Lehr-/Lernprozesse in der Praxis zu erproben und zu reflektieren. Darüber hinaus werden die Studierenden mit dem Umfeld von Schülern, Lehrern und Schulleitern an berufsbildenden Schulen bzw. Auszubildenden und Ausbildern in betrieblichen Ausbildungsabteilungen vertraut gemacht.
- (3) Um diese Ziele zu erreichen sollen die Studierenden im Unterricht bzw. in Ausbildungsmaßnahmen oder in anderen schulischen bzw. betrieblichen Veranstaltungen hospitieren, eigene Unterrichts- bzw. Ausbildungsversuche durchführen, an Konferenzen, Besprechungen und Maßnahmen zum Schul- bzw. Ausbildungsmanagement teilnehmen.
- (4) Die Schul- bzw. Ausbildungspraktika werden von den am Studiengang M.Sc. in Technical Education beteiligten Instituten vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (5) Das Schulpraktikum in der Modulgruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik ist im Modul „Planung, Durchführung und Überprüfung von Unterricht“ integriert. Es dauert vier Wochen (entsprechend mindestens 80 Zeitstunden) und wird i.d.R. in der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters absolviert.
- (6) Das Schulpraktikum in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von insgesamt vier Wochen (entsprechend mindestens 80 Zeitstunden) ist in den Modulen „Didaktik der Technik I (Grundlagen)“ und „Didaktik der Technik II (Vertiefung)“ integriert. Für Studierende, welche eine Ausbildungstätigkeit in Unternehmen anstreben, besteht die Möglichkeit, dieses Praktikum auch in betrieblichen Ausbildungsabteilungen zu absolvieren.
- (7) Das Schulpraktikum im weiteren Fach (Unterrichtsfach) im Umfang von insgesamt

zwei Wochen (entsprechend mindestens 40 Zeitstunden) ist in den Modulgruppen der einzelnen Fächer integriert und wird i. d. R. in der vorlesungsfreien Zeit des zweiten Semesters absolviert.

- (8) Tritt Sozial- und Sonderpädagogik an die Stelle eines Unterrichtsfachs, werden die Praktika im entsprechenden Umfang in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres, und in Klassen, die keinen schulischen Abschluss erfordern, durchgeführt.
- (9) Studierende, welche eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben, müssen alle vorgesehenen Praktika als Schulpraktika an berufsbildenden Schulen absolvieren.

§ 8 Berufspraktika

Studierende, welche eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen anstreben, müssen berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachweisen. Genauer regelt die „Ordnung zum Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit als Einstellungsvoraussetzung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen im Lande Niedersachsen“, vom 25. Oktober 1995 (Nds. MBl. Nr. 42/1995, S. 1287).

§ 9 Studienberatung

Durch die mit der Modularisierung verbundenen Kombinations- und Wahlmöglichkeiten ist eine intensive individuelle Fachstudienberatung der Studierenden hinsichtlich der Gestaltung ihrer Studienverläufe notwendig. Hierfür stehen die Fachstudienberater/innen der Modulgruppen Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und der weiteren Fächer (Unterrichtsfächer) zur Verfügung. Die Adressen der Fachstudienberatungen sind im Vorlesungsverzeichnis der Universität Hannover, im Modulkatalog sowie auf der Internet-Seite der Zentralen Studienberatung veröffentlicht. Fragen bezüglich des Hochschulzugangs, der Zulassungsbeschränkungen, der Studiengebühren und Studienfinanzierung können auch bei der Zentralen Studienberatung geklärt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.